

ERKLÄRUNG ZUM ÜBERSCHREITEN DER FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER

(Name, Vorname)

(Förderungsnummer)

1. Erklärung des / der Auszubildenden

**Meine Förderungshöchstdauer / Förderungsdauer
nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG endet mit Ablauf des Monats _____ 20____**

Hinweis:

Das Ende der Förderungshöchstdauer / Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG entnehmen Sie bitte dem letzten Bewilligungsbescheid oder erfragen es bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung.

(Datum)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

2. Bescheinigung

a) **der Prüfungsstelle bei in sich selbständigem Studiengang an Hochschulen mit
Abschlussprüfung.**

Herr / Frau _____ ist am _____ zur
Abschlussprüfung zugelassen worden.

Er / Sie wird die Abschlussprüfung voraussichtlich im Monat _____ 20____

(Bezeichnung / Anschrift / Stempel der Prüfungsstelle)

(Datum)

(Hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers / Leiter des Prüfungsamtes)

- bitte wenden -

b) der Prüfungsstelle bei in sich selbständigem Studiengang an Hochschulen mit Abschlussprüfung unter Berücksichtigung des sog. gleitenden Prüfungsverfahrens

Herr / Frau _____ ist am _____ 20 ____ zur
Abschlussprüfung zugelassen worden.

Er / Sie hat alle wesentlichen Studienleistungen erbracht.

Begründung:

Er / Sie hat damit die Voraussetzungen geschaffen, die Abschlussprüfung voraussichtlich im
Monat _____ 20 ____ abzuschließen.

(Bezeichnung / Anschrift / Stempel der Prüfungsstelle)

(Datum)

(Hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers / Leiter des Prüfungsamtes)

3. Bestätigung der Ausbildungsstätte bei in sich selbständigem Studiengang an Hochschulen ohne vorgesehene Abschlussprüfung

Bei dem unter Nr. 1 genannten Studiengang ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen.
Herr / Frau _____ kann die Ausbildung voraussichtlich im Monat _____
20 ____ abschließen.

(Bezeichnung / Anschrift / Stempel der Prüfungsstelle)

(Datum)

(Hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers / Leiter des Prüfungsamtes)

§ 15 Abs. 3a BAföG

Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.